
**Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.7.7
(Verankerung von Sicherheitsanforderungen im StandAG)**

Arbeitsentwurf der Vorsitzenden der AG 2 für die 18. Sitzung der AG 2 am 6. Juni 2016

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG2-32</p>

1 **8.7.7 Verankerung von Sicherheitsanforderungen im Standortauswahlgesetz**

2 8.7.7.1 Ausgangssituation

3 Die Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle
4 waren insbesondere Thema in der Arbeitsgruppe 3 der Kommission (vgl. Kapitel 6.5.1). Diese
5 kommt zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitsanforderungen, die am 30. Oktober 2010 vom
6 Länderausschuss für Atomkernenergie mehrheitlich gebilligt wurden, grundsätzlich dem Stand
7 von Wissenschaft und Technik und dem internationalen Diskussionsstand entsprechen, aber
8 dennoch eine Fortschreibung dieser Sicherheitsanforderungen vor Beginn des
9 Standortauswahlverfahrens erfolgen sollte. Die Sicherheitsanforderungen erstrecken sich
10 bislang nicht auf das Auswahlverfahren. Sie gelten vielmehr für einen ausgewählten Standort,
11 sind jedoch auch für das Auswahlverfahren relevant, weil in dessen Verlauf mehrere
12 Sicherheitsuntersuchungen anhand von Sicherheitsanforderungen durchzuführen sind. Auch
13 die Anforderungen an die Rückholbarkeit ergeben sich bislang nur aus den
14 Sicherheitsanforderungen.

15 Für die Arbeitsgruppe 2 ergab sich aus § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 des
16 Standortauswahlgesetzes die Aufgabe zu prüfen, ob und wie die (überarbeiteten)
17 Sicherheitsanforderungen gesetzlich zu verankern sind.

18 [Es bleibt auch nach der Anhörung der Kommission zu den Sicherheitsanforderungen des
19 Bundesumweltministeriums von 2010 unklar, welche rechtliche Verbindlichkeit diese haben,
20 ob die alten Sicherheitsanforderungen von 1983 fortgelten und vor allem in welchem Verfahren
21 diese Sicherheitsanforderungen zukünftig weiterentwickelt werden. Es sollte zukünftig
22 eindeutig geklärt sein, welche allgemeinen Sicherheitsanforderungen gelten, welchen
23 Rechtsstatus sie haben und wie sie weiterentwickelt werden.]

24 8.7.7.2 Empfehlungen der Kommission

25 Die Kommission empfiehlt, die einschlägige, im Atomgesetz bereits vorhandene
26 Verordnungsermächtigung zur gesetzlichen Verankerung allgemeiner und – soweit im
27 Standortauswahlverfahren von Bedeutung – auch spezieller Sicherheitsanforderungen zu
28 nutzen. Auf eine Beteiligung des Bundesrates am Ordnungsverfahren kann dabei verzichtet
29 werden, weil die Durchführung des Standortauswahlverfahrens allein durch Einrichtungen des
30 Bundes erfolgt; die Verordnungsermächtigung wäre entsprechend anzupassen. Diese
31 Verordnung sollte unter Beteiligung der Länder und der Öffentlichkeit erstellt werden und
32 spätestens mit Beginn des Standortauswahlverfahrens vorliegen. Die Verordnung sollte
33 mindestens alle 10 Jahre geprüft und erforderlichenfalls an den Stand von Wissenschaft und
34 Technik angepasst werden.

35

36

1

2 8.7.7.3 Erwägungsgründe

3 Bei der Formulierung dieser Empfehlungen war insbesondere zu beachten, dass das geltende
4 Atomgesetz in § 12 Absatz 1 Nummer 9 bereits eine Ermächtigungsgrundlage zur Verankerung
5 von Sicherheitsanforderungen enthält, die mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit genutzt
6 werden kann. Als Einwand gegen die Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung wurde
7 jedoch geltend gemacht, dass die bewährte Praxis, Sicherheitsanforderungen als
8 untergesetzliches Regelwerk auszugestalten, zweckdienlich und gerade auch mit Blick auf die
9 Durchführung des Standortauswahlverfahrens allein durch Einrichtungen des Bundes auch
10 hinreichend bindend sei. Bislang werden nur bei europarechtlich vorgeschriebenen
11 Regulierungen detaillierte Rechtsverordnungen geschaffen, weil hier eine Umsetzung als
12 untergesetzliches Regelwerk aus formalen gemeinschaftsrechtlichen Gründen nicht
13 ausreichend gewesen wäre. Problematisch erschien verschiedenen Kommissionsmitgliedern
14 insbesondere, dass Sicherheitsanforderungen sehr detaillierte und technische Regelungen
15 erfordern und sich insoweit von Verordnungstexten deutlich unterscheiden. Zudem wurde
16 darauf hingewiesen, dass bei untergesetzlichen Regelwerken eine Novellierung einfacher
17 möglich sei als bei Gesetzen oder Rechtsverordnungen. Dem entgegen stand das Plädoyer für
18 eine gesetzliche Verankerung der Sicherheitsanforderungen, um Rechtssicherheit zu schaffen
19 und dem Mandat aus § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 StandAG zu
20 entsprechen.

21 In diesem Kontext wurde zudem diskutiert, ob eine gegebenenfalls neu zu schaffende
22 Rechtsverordnung mit oder ohne Zustimmung des Bundesrates verabschiedet werden sollte.
23 Bislang wurden Rechtsverordnungen in atomrechtlichen Angelegenheiten überwiegend mit
24 Zustimmung des Bundesrates erlassen, da es sich hierbei regelmäßig um Fälle der sogenannten
25 Auftragsverwaltung durch die Länder handelte. Hiergegen wurde argumentiert, dass sich die
26 Situation bei dieser Rechtsverordnung anders darstelle, weil im Rahmen der Standortsuche alle
27 Verfahrensschritte von Bundesbehörden vollzogen werden. Dem entgegen stand das Argument,
28 die Sicherheitsanforderungen umfassender im politischen Raum zu diskutieren und Vertrauen
29 zu schaffen. Dies würde eine Beteiligung von Ländern und Nichtregierungsorganisationen –
30 vergleichbar dem Verfahren bei der Festlegung der besten verfügbaren Technik (BREFs) –
31 erforderlich machen.

32 Eine regelmäßige Überprüfung der neu zu schaffenden Rechtsverordnung wurde überwiegend
33 begrüßt, da sich hierin das lernende Verfahren bei Suche, Errichtung und Betrieb eines
34 Endlagers manifestiere.